

08.12.00

In - A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 141. Sitzung am 8. Dezember 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/4920 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde
- Drucksache 14/4451 -

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 29.12.00

Erster Durchgang: Drs. 460/00

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Anlage

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland
(Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG)

§ 1**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

Verbringen in das Inland:
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland

Einfuhr:
Verbringen aus einem Drittland in das Inland

Zucht:
jede Vermehrung von Hunden

Handel:
jede Abgabe von Hunden gegen Entgelt

Gefährlicher Hund:
Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde

§ 2**Einfuhr- und Verbringungsverbot**

(1) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. vorzuschreiben,

a) das bestimmte Hunde nur über bestimmte nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften eingerichtete Grenzkontrollstellen in das Inland eingeführt werden dürfen oder bei diesen Grenzkontrollstellen vorzuführen sind,

b) dass das beabsichtigte Einführen bestimmter Hunde binnen einer zu bestimmenden Frist bei der zuständigen Grenzkontrollstelle anzumelden ist,

2. Vorschriften über

a) die Überwachung des Verbringens oder der Einfuhr,

b) die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, sowie

c) das Verfahren

zu erlassen.

3. Ausnahmen von Absatz 1 ganz oder teilweise zuzulassen oder zu gewähren sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln.

§ 3**Überwachung**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,

2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,

b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen

betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

3. Unterlagen einsehen,
4. Hunde untersuchen

(3) Der Auskunftspflichtige hat

1. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden,
2. ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen,
3. auf Verlangen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,
4. bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Hunde Hilfestellung zu leisten,
5. auf Verlangen die Hunde aus Transportmitteln zu entladen und
6. auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 4

Mitwirkung der Zollstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Hunden mit. Die genannten Behörden können Sendungen sowie mitgeführte Hunde einschließlich deren Transportmittel zur Überwachung anhalten und den Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Behörden mitteilen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 5

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in das Inland verbringt oder einführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 6

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. einer Vorschrift des § 3 Abs. 3 über Duldungs- oder Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 5 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 begangen worden, so können

1. Hunde und sonstige Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Hunde und sonstige Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Artikel 2 Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) wird wie folgt geändert:

01. In § 2a wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

1. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,

2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden, soweit dies durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2 Satz 2 mit folgender neuer Fassung:

„Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.“

2a) § 13a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder -anlagen von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen sowie die näheren Voraussetzungen hierfür und das Zulassungsverfahren zu regeln. Dabei können insbesondere Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder durchzuführenden Prüfungen näher bestimmt werden.

2b) § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 ist die Angabe „§ 13a“ durch die Angabe „§ 13a Abs. 1“ zu ersetzen.

b) Dem Absatz 7 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Stalleinrichtungen oder Betäubungsgeräte oder -anlagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 zugelassen sind.“

3. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 11b Abs. 5 Nr. 2,“ eingefügt.

4. In § 19 wird die Angabe „§ 2a oder § 5 Abs. 4,“ durch die Angabe „§§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

5. § 21b wird wie folgt gefasst:

„§ 21b

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 143 und 144 wie folgt gefasst:

„§ 143 Zucht gefährlicher Hunde“

„§ 144 (weggefallen)“.

2. Nach § 142 wird folgender § 143 eingefügt:

„§ 143

Zucht gefährlicher Hunde

(1) Wer einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

21.12.00**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 2000 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 01 (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 ist Nummer 01 wie folgt zu fassen:

'01. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben" gestrichen.
- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
"(1b) - ... wie Gesetzesbeschluss-"

Begründung**Zu Buchstabe a:**

Gerade die Erfahrungen mit der Durchführung des Wesenstestes zeigen eindrucksvoll, dass viele Hundehalter mit dem Halten ihres Hundes überfordert sind und weder die notwendige Sachkunde für die Pflege des Hundes noch für dessen Ausbildung besitzen. Gerade Hunde solcher Halter zeugen – z. T. ohne ein übersteigertes Aggressionsverhalten – ein andere Tiere und Menschen gefährdendes Verhalten, ohne dass der Hundehalter über ausreichende Einwirkungsmöglichkeiten verfügt.

Insofern ist es dringend erforderlich, als prophylaktische Maßnahme zur Verhinderung des Entstehens gefährlicher Hunde, einen Sachkundenachweis auch von privaten Tierhaltern, insbesondere Hundehaltern, verlangen zu können. Dabei muss dieser nicht zwingend durch die zuständige Behörde abgenommen werden können, es können auch beauftragte Stellen benannt werden, die dieses in zuverlässiger Weise durchführen. Entsprechende Erfahrungen liegen aus dem gewerblichen Bereich z. B. nach der Tierschutzschlacht- und der Tierschutztransportverordnung vor und haben sich bewährt.

Zu Buchstabe a:

Entspricht der Regelung des Gesetzesbeschlusses.

2. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 21b Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Aus der Vergangenheit sind keine Fälle bekannt, in denen es im Tierschutz notwendig gewesen wäre, mittels Eilverordnung Gefahren für das Leben und Wohlbefinden von Tieren abzuwenden. Bei Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft handelt es sich insbesondere um Haltungs- und Transportvorschriften, die schon von vornherein lange Übergangsregelungen haben. Das Erfordernis von Eilverordnungen - wie beispielsweise im Tierseuchenrecht - für deren Umsetzung ist daher nicht erkennbar. Bei Erteilung von Baugenehmigungen auf der Grundlage von Eilverordnungen würden beispielsweise Fakten geschaffen, die dazu führen, dass im Rahmen des Bestandsschutzes Haltungsbedingungen über sehr lange Zeiträume festgeschrieben würden, die nicht dem Bedarf und den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

3. Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Angabe zu § 143 wie folgt zu fassen:
"§ 143 Zucht und Haltung von sowie Handel mit gefährlichen Hunden".
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
"§ 143 Zucht und Haltung von sowie Handel mit gefährlichen Hunden".

bb) In § 143 Abs. 1 sind nach dem Wort "züchten" die Wörter ", zu halten" einzufügen.

cc) Nach § 143 Abs. 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Unter Züchten ist das gezielte Anpaaren von Tieren zu verstehen."

Begründung:

Schutzgut des neuen § 143 StGB ist Leib und Leben von Menschen. Dieses Schutzgut wird durch die Haltung gefährlicher Hunde in mindestens ebenso hohem Maße betroffen wie durch Zucht und Handel.

Entgegen der schon im Gesetzentwurf der Bundesregierung vertretenen Auffassung wird gerade bei der Zucht von Hunden, die zu den in den Länderverordnungen benannten gefährlichen Hunden gehören, beobachtet, dass diese nicht aus im Sinne des Tierschutzgesetzes gewerbsmäßigen, sondern aus privaten Hundezuchten stammen. Insofern regelt der Gesetzestext bereits jetzt nicht nur Sachverhalte mit gewerbsmäßigen Momenten, sondern auch nichtgewerbliche Bereiche.

Die Angriffe von „Kampfhunden“ auf Menschen haben ihre unmittelbare Ursache in vielen Fällen nicht nur in der Züchtung von Hunden mit nicht beherrschbarem Aggressionspotenzial, sondern auch in dem verantwortungslosen Umgang der Halter mit solchen Tieren. Die Strafbewehrung sollte sich deshalb auch auf die landesrechtlichen Haltungsverbote erstrecken. Eine bloße Bußgeldbewehrung ist im Hinblick auf die Gefährdung der Allgemeinheit - wie Vorfälle aus der jüngeren Vergangenheit zeigen insbesondere von Kindern - nicht ausreichend.

Überdies ist nicht einzusehen, weshalb der Halter eines Tieres, der durch die Abrichtung und Erziehung die Aggressivität des Tieres womöglich noch gesteigert hat oder es in keiner Weise beherrscht, straffrei ausgehen, der Züchter desselben Tieres aber verurteilt werden sollte.

Ferner kann durch die Strafbewehrung auch der illegalen Haltung möglichen Schutzbehauptungen der Beschuldigten eines Vergehens der illegalen Züchtung bzw. des illegalen Handels entgegengewirkt werden. Nur durch eine Gleichbehandlung der illegalen Zucht, der illegalen Haltung sowie des illegalen Handels können Strafbarkeitslücken, die angesichts der Vergleichbarkeit der Gefährlichkeit der Handlungen nicht hinnehmbar sind, vermieden werden. Die gewerbsmäßigen Absichten sind allenfalls als möglicherweise strafschärfender Umstand zu berücksichtigen.

Die Strafbewehrung des landesrechtlichen Haltungsverbotes dürfte im Übrigen auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten sinnvoll und notwendig sein und der Abwehr der Gefahren durch gefährliche Hunde hinreichend Nachdruck verschaffen.

Dass eine strafrechtliche Ahndung der Haltung nicht unverhältnismäßig ist, zeigt die Parallele zu den Strafvorschriften im Waffenrecht (§ 53 WaffG). Es ist nicht ersichtlich, warum gefährliche Hunde strafrechtlich anders behandelt werden sollten als bestimmte gefährliche Waffen. Dies gilt um so mehr, als ein "Kampfhund" ungleich schwieriger zu beherrschen und zu kontrollieren ist als ein lebloser Gegenstand.